

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Umlaufverfahren vom 02. August 2023 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern-vertreten durch die Fachgruppe Diakonie gem. § 10b Abs. 2 ARR-G- im Umlaufverfahren vom 02. August 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Ergänzung der Anlage 2 AVR-Bayern, Anpassung der §§ 32, 33, 36 und Anlage 15 AVR-Bayern und Schaffung einer Anlage 3b AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern-vertreten durch die Fachgruppe Diakonie gem. § 10b Abs. 2 ARR-G- hat im Umlaufverfahren vom 02. August 2023 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR-G) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR-G veröffentlicht wird:

§ 1

In § 32 Abs. 1 AVR-Bayern zuletzt geändert mit Beschluss der ARK vom 27. Februar 2020 mit Wirkung zum 01. Januar 2020 werden die Worte *in schriftlicher Form* durch das Wort *Textform* ersetzt.

In § 32 Abs. 4 werden die Worte *und deren Bezeichnungen* eingefügt. § 32 Abs. 4 erhält damit folgende Fassung:

(4) Die Eingruppierung des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin richtet sich nach den Übersätzen der Entgeltgruppe, die in den Tätigkeitsbereichen und in den Untersätzen beschrieben werden. Den Sätzen sind Richtbeispiele zugeordnet, die häufig anfallende Tätigkeiten *und deren Bezeichnungen* in dieser Eingruppierung benennen. Die Richtbeispiele sind nicht abschließend.

In § 32 Abs. 5 werden die Worte, *die zu einer sofortigen Steigerung des Dienstnehmerbruttoentgeltes um mindestens 50,00 Euro führt (bezogen auf das Vollzeitentgelt)* ersatzlos gestrichen. Eingefügt werden die Worte, *[...] derselben Stufe einzugruppieren, in der der Dienstnehmer/ die Dienstnehmerin bisher in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert war, jedoch [...]*. § 32 Abs. 5 AVR-Bayern erhält damit folgende Fassung:

(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers / der Dienstgeberin nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat derselben Stufe *einzugruppieren, in der der Dienstnehmer/ die Dienstnehmerin bisher in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert war, jedoch mindestens in Stufe 2.*

In § 33 Abs. 1 AVR-Bayern werden die Worte *Anmerkung 18 Anlage 2, der Zulage nach Anmerkung 21 Anlage 2, der Zulage nach Anmerkung 23 Anlage 2* gestrichen. Ergänzt wird das Wort *Anlage 3b*.

In § 36 AVR-Bayern wird Abs. 2 Satz 2 wie folgt ergänzt:

(2) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Entgelt nach der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe. In der Entgeltgruppe 1 entfallen die Stufen 1, 2, 3 und 4, in der Entgeltgruppe 2 entfallen die Stufen 1 und 2 und in den Entgeltgruppen 3, 4 und 5 entfällt jeweils die Stufe 1.

In § 36 AVR-Bayern wird eine neuer Absatz 4a mit folgender Fassung eingefügt:

(4a) *Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber erfolgt eine Zuordnung in Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe.*

§ 2

Die Anlage 2 der AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt:

In den Überschriften der Entgeltgruppen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 wird das Wort *Anlage 3b* eingefügt.

In den Überschriften der Entgeltgruppen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden jeweils die Worte *Anmerkungen 18* und *21* gestrichen.

In der Entgeltgruppe 9 wird das Richtbeispiel *Stationsleiterin* gestrichen. Gleichzeitig werden die folgenden Richtbeispiele eingefügt:

- *Wohnbereichsleiterin in der Alten- und Eingliederungshilfe bis maximal 5 unterstellten Mitarbeitenden*
- *Wohnbereichsleiterin in der Alten- und Eingliederungshilfe mit mehr als 5 bis maximal 16 unterstellten Mitarbeitenden (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Wohnbereichsleitung in der Alten- und Eingliederungshilfe mit mehr als 5 bis maximal 16 unterstellten Mitarbeitenden*
- *Ständige Vertreterin einer Wohnbereichsleitung in der Alten- und Eingliederungshilfe mit mehr als 16 unterstellten Mitarbeitenden (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Leiterin einer Kindertagesstätte*
- *Ständige Vertreterin einer Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Stationsleitung eines Krankenhauses (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*

Dem Richtbeispiel der Wohnbereichsleiterin in der Alten- und Eingliederungshilfe bis maximal 5 unterstellten Mitarbeitenden wird folgende Amtliche Anmerkung beigefügt:

Amtliche Anmerkung: *Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen fachlich unterstellt sein. Maßgeblich ist die Zahl der in der Regel unterstellten in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten mitgerechnet. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer am FSJ oder BFD, u.ä. finden dabei keine Berücksichtigung.*

Dem Richtbeispiel der Ständigen Vertreterin einer Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen wird folgende Amtliche Anmerkung beigefügt:

Amtliche Anmerkung: *Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 01. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.*

In der Entgeltgruppe 10 wird das Richtbeispiel *Pflegerische Leiterin mehrerer Stationen eines Krankenhauses* um die Worte *zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b* ergänzt. Zusätzlich werden in der Entgeltgruppe 10 folgende Richtbeispiele eingefügt:

- *Pflegedienstleiterin in der Altenhilfe (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Pflegedienstleitung in der Altenhilfe*
- *Ständige Vertreterin einer Pflegedienstleitung in der Altenhilfe mit mehr als 40 bis maximal 70 unterstellten Mitarbeitenden (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Stationsleiterin eines Krankenhauses*
- *Stationsleiterin eines Krankenhauses mit einem höheren Maß an Verantwortung, z.B. Intensivpflege, OP-Dienst, Psychiatrie (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Stationsleitung eines Krankenhauses mit einem höheren Maß an Verantwortung, z.B. Intensivpflege, OP-Dienst, Psychiatrie*
- *Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen*
- *Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen*
- *Wohnbereichsleiterin in der Alten- und Eingliederungshilfe mit mehr als 16 unterstellten Mitarbeitenden*

In der Entgeltgruppe 11 werden folgende Richtbeispiele eingefügt:

- *Pflegedienstleiterin in der Altenhilfe mit mehr als 40 bis maximal 70 unterstellten Mitarbeitenden*
- *Pflegedienstleiterin in der Altenhilfe mit mehr als 70 unterstellten Mitarbeitenden (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Pflegedienstleitung in der Altenhilfe mit mehr als 70 unterstellten Mitarbeitenden*
- *Einrichtungsleiterin in der stationären Altenhilfe bis maximal 50 Plätzen (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Einrichtungsleitung in der stationären Altenhilfe bis maximal 50 Plätzen*
- *Ständige Vertreterin einer Einrichtungsleitung in der stationären Altenhilfe mit mehr als 50 bis maximal 120 Plätzen (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*

Dem Richtbeispiel der Einrichtungsleiterin in der stationären Altenhilfe bis maximal 50 Plätzen wird folgende Amtliche Anmerkung beigefügt:

Amtliche Anmerkung: Die Platzzahl in Einrichtungen der stationären Altenhilfe orientiert sich an den im jeweiligen Versorgungsvertrag genehmigten Plätzen.

In der Entgeltgruppe 12 werden folgende Richtbeispiele eingefügt:

- *Einrichtungsleiterin in der stationären Altenhilfe mit mehr als 50 bis maximal 120 Plätzen*
- *Einrichtungsleiterin in der stationären Altenhilfe mit mehr als 120 Plätzen (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)*
- *Ständige Vertreterin einer Einrichtungsleitung in der stationären Altenhilfe mit mehr als 120 Plätzen*

In den ab 01.04.2017 gültigen Anmerkungen wird die Anmerkung 18, 21 und 23 gestrichen. Die Ziffern der Anmerkungen 18 und 21 verbleiben unbesetzt.

In Anmerkung 19 werden in Satz 1 die Worte *und deren Bezeichnungen* eingefügt.

§ 3

Es wird folgende Anlage 3b AVR-Bayern eingefügt:

Anlage 3b Zulagen

§ 1 Zulagen für besondere Zusatzaufgaben

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu derselben Entgeltstufe der nächsthöheren Entgeltgruppe,

- a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; Dies gilt nicht für ständige Vertretungen, die aufgrund der Benennung in den Richtbeispielen bereits eine höhere Eingruppierung erhalten; oder*
- b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit (d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit) ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft)¹; Dies gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die diese Tätigkeit überwiegend ausüben und deshalb bereits eine höhere Eingruppierung erhalten; oder*
- c) wenn diese Zulage durch die Eingruppierungsordnung vorgeschrieben ist.*

§ 2 Zulage für Kinderpfleger/ Kinderpflegerinnen

Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen in der Entgeltgruppe 6 mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit erhalten eine Zulage in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Bisher freiwillig gewährte Zulagen werden bis zur Höhe von 150,00 Euro mit dieser Zulage verrechnet.

§ 3 Entgeltgruppenzulagen

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E4, E5, E6, E8 und E9, die in den Bereichen Pflege, Betreuung, Erziehung und Integration tätig sind, erhalten ab 01.07.2022 eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 60 € (Vollzeit) monatlich. Dies gilt nicht für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter Anlage 4 fallen. Diese Zulage ist statisch und nimmt nicht an Entgeltsteigerungen teil. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die Anspruch auf eine Zulage nach § 2 und § 3 Anlage 3b AVR-Bayern haben, erhalten nur jeweils die höhere Zulage.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E4 und E5, die in den Bereichen Pflege, Betreuung, Erziehung und Integration tätig sind, erhalten ab 01.07.2024 zusätzlich zur Zulage nach Abs. 1 eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu derselben Entgeltstufe der nächsthöheren Entgeltgruppe.

¹ **Amtliche Anmerkung zu Buchstabe b):**

Gleichwertige, bereits vor dem 1. Juli 2015 abgeschlossene Ausbildungen mit weniger als 200 Zeitstunden Ausbildungsumfang können anerkannt werden.

§ 4

Der bisherige § 6 Anlage 15 AVR-Bayern wird zu § 7 Anlage 15 AVR-Bayern. § 6 n.F. Anlage 15 lautet wie folgt:

§ 6 Besitzstandsregelung

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.07.2024 bestand und die bisher Anspruch auf Ballungsraumzulage nach Anlage 15 Bayern hatten, verlieren diesen durch die Änderungen in der Eingruppierungsordnung in Anlage 2 AVR-Bayern, die mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft treten, nicht. Dies gilt nicht für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis am 01.07.2024 oder später beginnt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Begründung: Die Fachgruppe Diakonie hat eine grundlegende Überarbeitung der Eingruppierungsordnung in Anlage 2 AVR-Bayern durchgeführt. Die Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Anlage 2 AVR-Bayern wurde der ARK in der Sitzung am 13. Juli 2023 als Entwurf zur Kenntnis gegeben. Zur Durchführung redaktioneller Änderungen, die vor der ARK-Sitzung am 13. Juli 2023 nicht zu klären waren, hat die ARK gem. § 10b Abs. 2 Satz 2 ARRg die Beschlussfassung der Fachgruppe Diakonie zugewiesen. Die Kommission kann Zuweisungen vornehmen, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich der Diakonie tätig sind.

Erläuterungen:

Durch die o.g. Änderungen wird die Anlage 2, unter ausdrücklicher Beibehaltung der bisherigen Eingruppierungsordnung und Eingruppierungssystematik, ergänzt.

Geändert wurden insbesondere folgende Regelungen:

1. In § 32 Abs. 5 wurde die stufengleiche Höhergruppierung aufgenommen.
2. In § 36 AVR-Bayern wurde ein neuer Absatz 4a eingefügt:

Demnach werden Auszubildenden ab 01. Juli 2024 der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber übernommen werden.

3. Streichung der Anmerkungen 18, 21 und 23 und Verortung in der neuen Anlage 3b

Die bisherige Anmerkung 18 wurde in Anlage 2 gestrichen und nun als Zulage für besondere Zusatzaufgaben in § 1 Anlage 3b platziert. In Satz 1 wurde zudem klargestellt, dass sich die Zulage aus der Differenz zu *derselben* Entgeltstufe der nächsthöheren Entgeltgruppe bemisst. Dies war bisher nicht explizit geregelt.

Ständige Vertretungen, die aufgrund der expliziten Benennung in den Richtbeispielen bereits eine höhere Eingruppierung erhalten wurden vom Geltungsbereich der Zulage für besondere Zusatzaufgaben ausgenommen.

4. Schaffung einer Anlage 3b, welche die Zulagen der AVR-Bayern im Wesentlichen bündelt. Gleichzeitig wurden folgende weitere Zulagen eingeführt:

- ⇒ Zulage für die Helferkräfte in Pflege, Betreuung, Erziehung und Integration in E4 und E5 gem. § 3 Abs. 2 Anlage 3b: Die Höhe der Zulage bemisst sich aus der Hälfte der Differenz zu derselben Entgeltstufe der nächsthöheren Entgeltgruppe und hierauf zusätzlich der 60 €-Zulage nach § 3 Abs. 1.
- ⇒ § 3 Abs. 1 Satz 4 Anlage 3b stellt klar, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die Anspruch auf eine Zulage nach § 2 und § 3 Anlage 3b AVR-Bayern haben, nur jeweils die höhere Zulage erhalten. Dies ist in direktem Bezug auf § 2 zu lesen und bedeutet, dass entweder die Zulage aus § 2 oder aus § 3 zur Anwendung kommt. § 3 Abs. 1 Satz 4 Anlage 3b gilt naturgemäß nicht für die Zulage aus § 3 Abs. 2 Anlage 3b. Dies wird auch dadurch deutlich, dass Abs. 2 explizit eine Zulage zusätzlich zur Zulage nach Abs. 1 normiert.
- ⇒ Neuorganisation ausgewählter Eingruppierungen und Kombination mit Zulagen von Wohnbereichs-, Stations- und Pflegedienstleitungen und Leitungen von Kindertagesstätten und stationären Einrichtungen in der Altenhilfe. Daraus ergibt sich folgende Systematik:

Wohnbereichsleitungen in der Alten- und Eingliederungshilfe:

Bis max. 5 unterstellten Mitarbeitenden	E9
Mit mehr als 5 bis max. 16 unterstellten Mitarbeitenden	E9 zzgl. halber Differenzzulage auf E10
Mit mehr als 16 unterstellten Mitarbeitenden	E10

Stationsleitungen:

Eines Krankenhauses	E 10
Eines Krankenhauses mit einem höheren Maß an Verantwortung, z.B. Intensivpflege, OP-Dienst, Psychiatrie	E10 zzgl. halber Differenzzulage auf E11

Pflegedienstleitungen in der Altenhilfe:

Mit weniger als 40 unterstellten Mitarbeitenden	E10 zzgl. halber Differenzzulage auf E11
Mit mehr als 40 bis maximal 70 unterstellten Mitarbeitenden	E 11
Mit mehr als 70 unterstellten Mitarbeitenden	E11 zzgl. halber Differenzzulage auf E12

Einrichtungsleitungen in der stationären Altenhilfe:	
Bis maximal 50 Plätzen	E 11 zzgl. halber Differenzzulage auf E12
Mit mehr als 50 bis maximal 120 Plätzen	E 12
Mit mehr als 120 Plätzen	E 12 zzgl. halber Differenzzulage auf E13

Leiterin einer Kindertagesstätte:	
Mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen	E 9
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen	E 10
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen	E10 zzgl. halber Differenzzulage auf E11

5. Aufnahme von Ständigen Stellvertretungen in den Richtbeispielen in Verbindung mit einer Zulage gem. § 1 lit.c) Anlage 3b:

Ziel der Fachgruppe Diakonie war es die o.g. Entgeltsystematik auch auf die Ständigen Stellvertreter zu übertragen. Um Ungleichbehandlungen vorzubeugen und eine rechtssichere Anwendung zu erleichtern, sah es die Fachgruppe Diakonie als erforderlich an, auch ausgewählte Ständige Stellvertretungen in den Richtbeispielen zu benennen.

Hieraus ergibt sich folgende Systematik:

Ständige Vertreterin einer Wohnbereichsleitungen in der Alten- und Eingliederungshilfe:	
Bis max. 5 unterstellten Mitarbeitenden	E 8 zzgl. halber Differenzzulage auf E 9 gem. § 1 a) Anlage 3b
Mit mehr als 5 bis max. 16 unterstellten Mitarbeitenden	E 9
Mit mehr als 16 unterstellten Mitarbeitenden	E 9 zzgl. halber Differenzzulage auf E 10 gem. § 1 c) Anlage 3b

Ständige Vertreterin einer Stationsleitung:	
Eines Krankenhauses	E 9 zzgl. halber Differenzzulage auf E 10 gem. § 1 c) Anlage 3b
Eines Krankenhauses mit einem höheren Maß an Verantwortung, z.B. Intensivpflege, OP-Dienst, Psychiatrie	E10

Ständige Vertreterin einer Pflegedienstleitung in der Altenhilfe:	
Mit weniger als 40 unterstellten Mitarbeitenden	E10
Mit mehr als 40 bis maximal 70 unterstellten Mitarbeitenden	E 10 zzgl. halber Differenzzulage auf E 11 gem. § 1 c) Anlage 3b
Mit mehr als 70 unterstellten Mitarbeitenden	E11

Ständige Vertreterin einer Einrichtungsleitung in der stationären Altenhilfe:	
--	--

Bis maximal 50 Plätzen	E 11
Mit mehr als 50 bis maximal 120 Plätzen	E 11 zzgl. halber Differenzzulage auf E 12 gem. § 1 c) Anlage 3b
Mit mehr als 120 Plätzen	E 12

Ständige Vertreterin einer Leitung einer Kindertagesstätte:	
Mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen	E 8 zzgl. halber Differenzzulage auf E 9 gem. § 1 a) Anlage 3b
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen	E 9 zzgl. halber Differenzzulage auf E 10 gem. § 1 c) Anlage 3b
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen	E 10

- ⇒ Alle übrigen Ständigen Vertretungen anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen haben Anspruch auf Zulage nach § 1 a) Anlage 3b (bisherige Anmerkung 18 a) Anlage 2). Diese Systematik ist z.B. an der Ständigen Vertreterin einer Leitung einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen abzulesen, die in E 8 zzgl. halber Differenzzulage auf E 9 gem. § 1 a) Anlage 3b einzugruppieren ist.
- § 1 a) Anlage 3b stellt zudem klar, dass ständige Vertretungen, die aufgrund der Benennung in den Richtbeispielen bereits eine höhere Eingruppierung erhalten, keinen Anspruch auf zusätzliche Zulage haben.

6. Definition der Platzzahlen:

- Die Ermittlung der Durchschnittsbelegung in Kindertagesstätten erfolgt TVöD-analog. Dies wurde gewählt um weitreichende Rechtssicherheit herzustellen. Maßgeblich ist daher zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 01. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- Die Platzzahl in Einrichtungen der stationären Altenhilfe orientiert sich an den im jeweiligen Versorgungsvertrag genehmigten Plätzen.

7. Gem. Anmerkung 19 sind Richtbeispiele ausdrücklich nicht abschließend. Sie benennen häufig anfallende Tätigkeiten und *deren Bezeichnungen* und dienen damit der Erläuterung der Tätigkeitsmerkmale, welche in den Ober- und Untersätzen der jeweiligen Entgeltgruppe beschrieben werden. Dadurch wollte die Fachgruppe deutlich machen, dass auch die gewählten Berufsbezeichnungen in den Richtbeispielen nicht abschließend und nur ein Indiz für die Eingruppierung sind.

Gez.

Arthur Palaschinski

Stellv. Geschäftsführer

